

**Satzung
der
Studierendenvertretung
an der Steinbeis-Hochschule**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand, Rechtsstellung	2
§ 2 Wahl der Studierendenvertretung (SV).....	3
§ 3 Aufgaben der Studierendenvertretung (SV).....	3
§ 4 Wahl der Fakultäts-Studierendenvertretung (FSV)	4
§ 5 Aufgaben der Fakultäts-Studierendenvertretung (FSV)	5
§ 6 Wahl der Gesamt-Studierendenvertretung (GSV).....	5
§ 7 Aufgaben der Gesamt-Studierendenvertretung (GSV)	6
§ 8 Kommunikation und Dokumentation	6
§ 9 Arbeitskreis der Studierendenvertretung (AK-SV)	6
§ 10 Arbeitsgruppen (AG).....	7
§ 11 Vergütung	7
§ 12 Vertraulichkeit.....	8
§ 13 Inkrafttreten	8

§ 1

Gegenstand, Rechtsstellung

- (1) Diese Satzung gilt für alle von den Studierenden gewählten Mitglieder der Studierendenvertretung (SV), Fakultäts-Studierendenvertretung (FSV) und Gesamt-Studierendenvertretung (GSV) der Steinbeis-Hochschule.
- (2) Die gewählten Mitglieder der SV sind die Sprecher/innen der Studierendenschaft innerhalb ihres Studiengangs und vertreten diesen verantwortungsvoll gegenüber der Steinbeis-Hochschule und ihren Organisationseinheiten.
- (3) Die gewählten Mitglieder der FSV sind die Sprecher/innen der Studierendenschaft innerhalb der Fakultät und vertreten diese verantwortungsvoll gegenüber der Fakultätsleitung.
- (4) Die gewählten Mitglieder der GSV sind Sprecher/innen der Studierendenvertretung und vertreten die Studierendenschaft verantwortungsvoll im Akademischen Senat der Steinbeis-Hochschule.

§ 2

Wahl der Studierendenvertretung (SV)

- (1) Die SV eines Studiengangs wird auf Veranlassung der Studiengangsbetreuung von den stimmberechtigten Studierenden des Studiengangs für die Dauer des Studiums gewählt. Zu wählen sind 2 gleichberechtigte, immatrikulierte Studierende zur Vertretung ihres Klassenverbundes im Studiengang. Die Wahl muss zu Beginn des Studiums stattfinden, spätestens 4 Wochen nach Kursbeginn.

Gibt es in einem Studiengang keine definierten Klassenverbände, dann obliegt es dem Studiengangsmanagement der Fakultät, geeignete Verfahren zu definieren, mit denen sichergestellt ist, dass pro Jahr zwei Personen als Vertretung für den Studiengang gewählt werden.

- (2) Die Mitglieder der SV sollten möglichst für eine zweijährige Amtszeit zur Verfügung stehen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Es findet das Prinzip der einfachen Mehrheitswahl Anwendung. Die beiden Gewählten mit den meisten Stimmen vertreten die Studierenden des Studiengangs und sind somit Mitglieder der SV.
- (4) Die Wahl und deren Ergebnis sind zu protokollieren. Das Protokoll stellt die Studiengangsbetreuung der Organisationseinheit innerhalb der Fakultät sowie der Zentrale der Steinbeis-Hochschule zur Verfügung. Die Namen der gewählten SV werden durch die Organisationseinheit der Fakultät bzw. durch die Zentrale der Steinbeis-Hochschule im Studierendenverwaltungssystem hinterlegt.
- (5) Steht ein Mitglied der SV während der Amtszeit nicht mehr zur Verfügung, veranlasst das verbleibende Mitglied der SV die Wahl des neuen Mitglieds über die Studiengangsbetreuung.

§ 3

Aufgaben der Studierendenvertretung (SV)

- (1) Die Mitglieder der SV sind das Bindeglied zwischen den Studierenden und der Steinbeis-Hochschule. Sie bündeln Anfragen und Interessen des Studiengangs und vertreten diese gegenüber der jeweiligen Organisationseinheit und der Steinbeis-Hochschule. Die SV ist die Anlaufstelle für kurs- bzw. studiengangsspezifische Belange der jeweiligen Organisationseinheit sowie für die SV anderer Kurse.

- (2) Die Mitglieder der SV nehmen an den zweimal jährlich stattfindenden SV-Treffen teil. Das SV-Treffen dient dem institutsübergreifenden Austausch und dem Adressieren von kurs- bzw. studiengangspezifischen Problemstellungen.
- (3) Bezogen auf die Wahl der FSV sowie der GSV besitzen die Mitglieder der SV der einzelnen Studiengänge sowohl passives als auch aktives Wahlrecht.
- (4) Die Mitglieder der SV nehmen aktiv an den Arbeitsgruppen teil, die im Rahmen der AK-SV gebildet werden (gemäß § 10).
- (5) Die SV unterstützt die FSV und die GSV bei der Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Auftritten im Rahmen von Veranstaltungen der Steinbeis-Hochschule.

§ 4

Wahl der Fakultäts-Studierendenvertretung (FSV)

- (1) Jede Fakultät organisiert eigenständig die Wahl einer Person als Fakultäts-Studierendenvertretung (FSV) sowie deren Stellvertretung aus dem Kreis der Studierendenvertretung (SV) der Fakultät. Gewählt werden können nur diejenigen, die sich bis zum Zeitpunkt der Wahl aufstellen lassen. Mitglieder der SV desselben Studiengangs können Kandidat/innen sein.
- (2) Die Mitglieder der FSV sollten möglichst für eine zweijährige Amtszeit zur Verfügung stehen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Es findet das Prinzip der einfachen Mehrheitswahl Anwendung. Die beiden Kandidat/innen mit den meisten Stimmen sind die Mitglieder der FSV (1 Mitglied und 1 Stellvertretung).
- (4) Die Wahl und deren Ergebnis sind zu protokollieren. Das Protokoll stellt die Fakultät der Zentrale der Steinbeis-Hochschule zur Verfügung. Die Namen der gewählten FSV werden durch die Organisationseinheit der Fakultät bzw. durch die Zentrale der Steinbeis-Hochschule im Studierendenverwaltungssystem hinterlegt.
- (5) Steht ein Mitglied der FSV während seiner Amtszeit nicht mehr zur Verfügung, so übernimmt der/die Stellvertreter/in die Nachfolge im Fakultätsrat. Steht diese/r nicht mehr zur Verfügung, so übernimmt das Mitglied der SV mit der nächsthöheren Stimmenanzahl der letzten FSV-Wahl die Nachfolge.

§ 5

Aufgaben der Fakultäts-Studierendenvertretung (FSV)

- (1) Die FSV ist das Bindeglied zwischen der SV des jeweiligen Studiengangs und der Fakultätsleitung. Aufgabe ist die partnerschaftliche und ergebnisorientierte Vertretung der Interessen der Studierenden zu fakultätsbetreffenden Fragestellungen gegenüber der Fakultätsleitung.
- (2) Die FSV vertritt zuvor definierte Anliegen der Studierendenschaft aus ihrer Fakultät in den in der Regel zweimal pro Jahr stattfindenden Sitzungen des Fakultätsrates und nimmt an den Beschlüssen teil.

§ 6

Wahl der Gesamt-Studierendenvertretung (GSV)

- (1) Die SV wählt im Rahmen des SV-Treffens (AK-SV) 2 Personen als Gesamt-Studierendenvertretung (GSV). Die amtierenden Mitglieder der GSV laden alle Mitglieder der SV zum AK-SV ein. Mit der Einladung zum AK-SV geht auch der Aufruf zur Kandidatur einher. Gewählt werden können nur diejenigen, die sich bis zum Zeitpunkt der Wahl aufstellen lassen. Wahlberechtigt sind alle Teilnehmenden des AK-SV-Treffens.
- (2) Die Mitglieder der GSV sollten möglichst für eine zweijährige Amtszeit zur Verfügung stehen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Es findet das Prinzip der einfachen Mehrheitswahl Anwendung. Die zwei Kandidat/innen mit den meisten Stimmen sind die Mitglieder der GSV (1 Mitglied und 1 Stellvertretung).
- (4) Die Wahl und deren Ergebnis sind zu protokollieren. Das Protokoll stellt die GSV der Zentrale der Steinbeis-Hochschule zur Verfügung. Die Namen der gewählten GSV werden durch die zentrale Verwaltung der Steinbeis-Hochschule im Studierendenverwaltungssystem hinterlegt.
- (5) Die GSV können bei Sitzungen des Akademischen Senats vertreten werden. Die Vertretung muss ein aktives Mitglied der SV sein.
- (6) Steht ein GSV während seiner Amtszeit nicht mehr zur Verfügung, so übernimmt das Mitglied der SV mit der nächsthöheren Stimmenanzahl der letzten GSV-Wahl die Nachfolge.

§ 7

Aufgaben der Gesamt-Studierendenvertretung (GSV)

- (1) Die GSV ist das Bindeglied zwischen der SV, der FSV und der Hochschulleitung. Aufgabe ist die partnerschaftliche und ergebnisorientierte Vertretung der Interessen der Studierenden zu übergeordneten Fragestellungen gegenüber der Hochschulleitung.
- (2) Die GSV vertritt zuvor definierte Anliegen der Studierendenschaft in den in der Regel viermal jährlich stattfindenden Sitzungen des Akademischen Senats und/oder direkt gegenüber der Hochschulleitung und nimmt an den Beschlüssen (Ordnungen, hauptamtliche Lehrkräfte etc.) teil.
- (3) Zu den Aufgaben der GSV gehören gemäß den Bestimmungen der § 4 und § 6 die Organisation und Durchführung des jährlichen AK-SV-Treffens sowie die Durchführung der Wahl zum GSV.
- (4) Die GSV nimmt die Koordination der unter § 10 aufgeführten Arbeitsgruppen vor.
- (5) Die GSV repräsentiert die Studierendenschaft bei zentralen, öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.

§ 8

Kommunikation und Dokumentation

- (1) Protokolle und Dokumente der SV, FSV und GSV sind in deutscher Sprache und bei Bedarf in Englisch zu verfassen.
- (2) Protokolle der Sitzungen sowie die Wahlergebnisse (SV, FSV und GSV) werden der Zentrale der Steinbeis-Hochschule zur Information und Dokumentation zeitnah zur Verfügung gestellt.

§ 9

Arbeitskreis der Studierendenvertretung (AK-SV)

- (1) Der AK-SV bildet das gemeinsame Gremium für die Mitglieder der SV. Im AK-SV soll ein instituts- und fakultätsübergreifender Austausch der SV zu allen Belangen des Studiums und der Steinbeis-Hochschule stattfinden sowie der jährliche Bericht der GSV im Akademischen Senat vorbereitet werden. Der AK-SV hat auch die Aufgabe, Wissen und Erfahrungen an neue Mitglieder weiterzugeben, um so Kontinuität und erfolgreiche Weiterentwicklung zu gewährleisten. Die Wahl der GSV findet im AK-SV statt.

- (2) Teilnehmer/innen am AK-SV sind die Mitglieder der SV.
- (3) Vorsitzende des AK-SV sind die Mitglieder der GSV. Sie führen die Geschäfte des AK-SV.
- (4) Der AK-SV findet zweimal im Jahr statt, entweder in Berlin oder Stuttgart. Die Zentrale der Steinbeis-Hochschule stellt für die Treffen die räumliche Infrastruktur zur Verfügung.
- (5) Die Einladung zum AK-SV durch die GSV muss mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin erfolgen und sollte zur Kenntnis an die jeweilige School weitergeleitet werden.
- (6) Um die Interessenvertretung der Studierenden gegenüber der Steinbeis-Hochschule zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass mindestens einmal jährlich während des AK-SV auch ein Austausch der SV mit einer Vertretung der Hochschulleitung stattfindet.

§ 10 **Arbeitsgruppen (AG)**

- (1) Das übergeordnete Ziel der AG ist die Sicherstellung einer kontinuierlichen Arbeit an Themen, welche die SV als wichtig erachtet. Die Ziele und Themen der jeweiligen AG werden einmal jährlich im AK-SV festgelegt.
- (2) Jede AG hat eine Leitung, welche die inhaltliche Arbeit federführend übernimmt und für die Koordination innerhalb der AG verantwortlich ist. Die Leitung einer AG wird in der Regel in einem AK-SV festgelegt. Die Leitung muss ein Mitglied der SV sein. Kann ein/e Leiter/in das Amt nicht mehr ausführen und findet sich aus der AG keine Nachfolge, so wird bis zum nächsten AK-SV von den GSV eine kommissarische Leitung gesucht. Mitglieder der AG sind SV, aber auch weitere Studierende, die sich in die AG einbringen wollen.
- (3) Die Ergebnisse und Fortschritte der einzelnen AG werden im AK-SV vorgestellt und diskutiert.

§ 11 **Vergütung**

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied der SV, FSV bzw. GSV ist ehrenamtlich und erfolgt ohne Vergütung.
- (2) Reisekosten, die im Rahmen der SV-Tätigkeit der SV entstehen, werden von den jeweiligen Schools getragen und sind vorab mit der jeweiligen School abzustimmen. Reisekosten, die im Rahmen der SV-Tätigkeit der FSV bzw. der GSV entstehen, werden von der Zentrale der Steinbeis-Hochschule getragen.

§ 12

Vertraulichkeit

Jedes Mitglied der SV bzw. einer AG ist gemäß § 10 verpflichtet, über alle während der Tätigkeit bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb der Hochschule - auch nach Beendigung der Tätigkeit - absolute Vertraulichkeit gegenüber Nichtbefugten zu bewahren.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der GSV im Einvernehmen mit der Hochschulleitung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Steinbeis-Hochschule in Kraft.